



**DACHVERBAND** «Jagd  
**Österreich»** Garnisongasse  
7/19 · A-1090 Wien E-Mail:  
office@jagd-oesterreich.at

BM.I  
Abteilung III/1-Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Wien, 31.10.2018

**Betreff: Stellungnahme bezüglich Änderung Waffengesetz 1996 - BMI-LR1305/0001-III/1/2018**

### Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Änderung des Waffengesetzes 1996 erlaubt sich der Dachverband "Jagd Österreich", stellvertretend für alle Landesjagdverbände und dem Verein der Vorarlberger Jägerschaft aus jagdfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **a) Allgemein:**

Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Jäger in Bezug auf die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung eines Schussknalles und die Schaffung von Regelungen wonach Jäger, die im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind, während der Ausübung der Jagd auch zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B berechtigt sind, werden ausdrücklich begrüßt.

#### **b) Nachfolgend:**

Wir erlauben uns aus Sicht der österreichischen Jägerschaft (~130.000 Jagdkarteninhaber) einige kleinere Änderungsvorschläge anzumerken:

#### **zu § 2 Abs. 2:**

Ergänzung: Um Unklarheiten zu vermeiden, wird ersucht, den Begriff „andere“ im Gesetz näher zu definieren.

Begründung: Im § 2 Abs. 2 werden einerseits Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen und Gehäuse als wesentliche Bestandteile von Schusswaffen definiert, daneben gibt es noch den Begriff: „andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen“, ohne dass dieser im Gesetz näher erläutert wird.

Eine Definition wäre wichtig, da nach § 23 Abs. 3 zusätzlich zu der im Abs. 1 festgelegten Anzahl von Schusswaffen nur der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt ist. Als Gesetzesanwender muss ich daher wissen, ob ein Gegenstand ein wesentlicher Bestandteil ist oder nicht.



DACHVERBAND «Jagd  
Österreich» Garnisongasse  
7/19 · A-1090 Wien E-Mail:  
office@jagd-oesterreich.at

Andererseits ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass Griffe, Magazine, optische Hilfseinrichtungen, Schlag- oder Abzugseinheiten sowie Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles für sich allein nicht den wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen zuzurechnen sind. Sind sie aber mit wesentlichen Bestandteilen untrennbar verbunden, gelten die Bestimmungen für Schusswaffen auch für diese unwesentlichen Bestandteile.

#### zu § 6 Abs. 2:

Ergänzung: „... sowie die theoretische Ausbildung an der Waffe unter Aufsicht im Rahmen eines Vorbereitungskurses zur Ablegung der Jagdprüfung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.“

Begründung: Die Landesjagdverbände organisieren Vorbereitungskurse zur Ablegung der Jagdprüfung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften. Diese Kurse können bereits von Jugendlichen besucht werden, da die Jagdprüfung bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres abgelegt werden kann. Im Rahmen dieser Ausbildung erfolgt auch eine Ausbildung an Schusswaffen.

Nachdem die Kursteilnehmer außerhalb von behördlich genehmigten Schießstätten keine Waffen besitzen dürfen, ist derzeit eine theoretische Ausbildung an der Waffe nach § 14 nur in einer behördlich genehmigten Schießstätte möglich.

#### zu § 17 Abs. 3a:

Ergänzung I: Im neuen §17 Abs. 3a sollte wegen der umfangreichen Jagdausbildung im Satz 1 letzter Halbsatz das Wort „regelmäßig“ entfallen. Damit könnte auch der letzte Satz dieser Bestimmung entfallen.

Begründung I: Wenn jemand Inhaber einer gültigen Jagdkarte ist, hat er aufgrund seiner Ausbildung auch die Legitimation das jagdliche Handwerk auszuüben. Einer zusätzlichen Prüfung einer regelmäßigen Ausübung würde aus Sicht der österreichischen Jägerschaft den Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen.

Ergänzung II: § 17 Abs. 3 4. Satz „Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen, oder besitzt der Betroffene keine gültige Jagdkarte mehr, ...“

Begründung II: Gültig ist eine Jagdkarte nach den landesgesetzlichen Vorschriften dann, wenn der Mitgliedsbeitrag zum Landesjagdverband und die Prämie der Jagdhaftpflichtversicherung entrichtet wurden. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz dieser Vorrichtung weiterhin zulässig.

Dem Abs. 3a ist keine Regelung für den Fall zu entnehmen, wenn die Jagdkarte zwar nicht entzogen wird, der Betroffene aber keine Jagdkarte löst und somit nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist. Die 6-monatige Frist sollte daher auch in diesem Fall zur Anwendung kommen.



**DACHVERBAND** «Jagd  
**Österreich»** Garnisongasse  
 7/19 · A-1090 Wien E-Mail:  
 office@jagd-oesterreich.at

### zu § 22 Abs. 2:

Ergänzung: In die taxative Aufzählung sollten zusätzlich noch Jagdschutzorgane aufgenommen werden.

Begründung: Das Jagdschutzorgan ist mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet, nachdem es als Wacheorgan von einer Behörde beeidet wurde. Als öffentliches Wacheorgan benötigt es zur Ausübung seiner polizeilichen Befugnisse jedenfalls einen Waffenpass.

### zu § 58 Abs. 15:

Ergänzung: Nach § 31 sind derzeit Schusswaffen der Kategorie D Schusswaffen mit glattem Lauf. Diese sind, soweit nicht bereits erfolgt, nachträglich zu registrieren. In den Erläuterungen zu Abs. 15 ist wohl irrtümlich von Schusswaffen mit „gezogenem“ Lauf die Rede. Dies sollte korrigiert werden.

**Der Dachverband „Jagd Österreich“ ersucht stellvertretend für alle Landesjagdverbände um Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge ...**

mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Ferdinand Gorton  
 Dachverband „Jagd Österreich“  
 Geschäftsführender Landesjägermeister

[www.jagd-oesterreich.at](http://www.jagd-oesterreich.at)

Bankverbindung:  
 IBAN: AT60 3200 0000 1268 1268  
 BIC: RLNWATWW



**Wir sorgen für Werte mit Bestand!**